

## BG-Information

# Anleitung zur Ersten Hilfe

vom April 2003

Fachausschuss  
„Erste Hilfe“  
der BGZ



**VBG**  
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft  
die Berufsgenossenschaft  
der Banken, Versicherungen, Verwaltungen,  
freien Berufe und besonderer Unternehmen

**Berufsgenossenschaftliche Informationen (BG-Informationen)** enthalten Hinweise und Empfehlungen, die die praktische Anwendung von Vorschriften und Regeln zu einem bestimmten Sachgebiet oder Sachverhalt erleichtern sollen.

## **Inhaltsverzeichnis**

|                                                              | Seite |
|--------------------------------------------------------------|-------|
| 1 Aushang zur Ersten Hilfe .....                             | 4     |
| 2 Allgemeine Verhaltensweisen beim Auffinden einer Person .. | 5     |
| 3 Lebensrettende Sofortmaßnahmen .....                       | 6     |
| 4 Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Bewusstseinsstörungen ..  | 8     |
| 5 Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Atemstörungen .....       | 9     |
| 6 Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Kreislaufstörungen .....  | 10    |
| 7 Blutungen .....                                            | 11    |
| 8 Schock .....                                               | 13    |
| 9 Knochenbrüche, Gelenkverletzungen .....                    | 14    |
| 10 Verbrennungen .....                                       | 14    |
| 11 Verätzungen .....                                         | 15    |
| 12 Vergiftungen .....                                        | 16    |
| 13 Unfälle durch elektrischen Strom .....                    | 17    |
| 14 Aufzeichnungen von Erste-Hilfe-Leistungen .....           | 18    |

## 1 Aushang zur Ersten Hilfe

|                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------|
| Rettungsleitstelle (Notruf):                                          |
| Ersthelfer:                                                           |
| Betriebssanitäter:                                                    |
| Erste-Hilfe-Material bei:                                             |
| Sanitätsraum:                                                         |
| Ärzte für Erste Hilfe:                                                |
| Berufsgenossenschaftliche Durchgangsärzte:                            |
| Berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenhäuser:                   |
| <b>Lerne helfen – werde Ersthelfer</b><br>Meldung zur Ausbildung bei: |

Diese „Anleitung zur Ersten Hilfe“ ergänzt den Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510-1) und gibt weitergehende Hinweise zur Ersten Hilfe im Betrieb. Ausführliche Informationen enthält das „Handbuch zur Ersten Hilfe“ (BGI 829).

## 2 Allgemeine Verhaltensweisen beim Auffinden einer Person

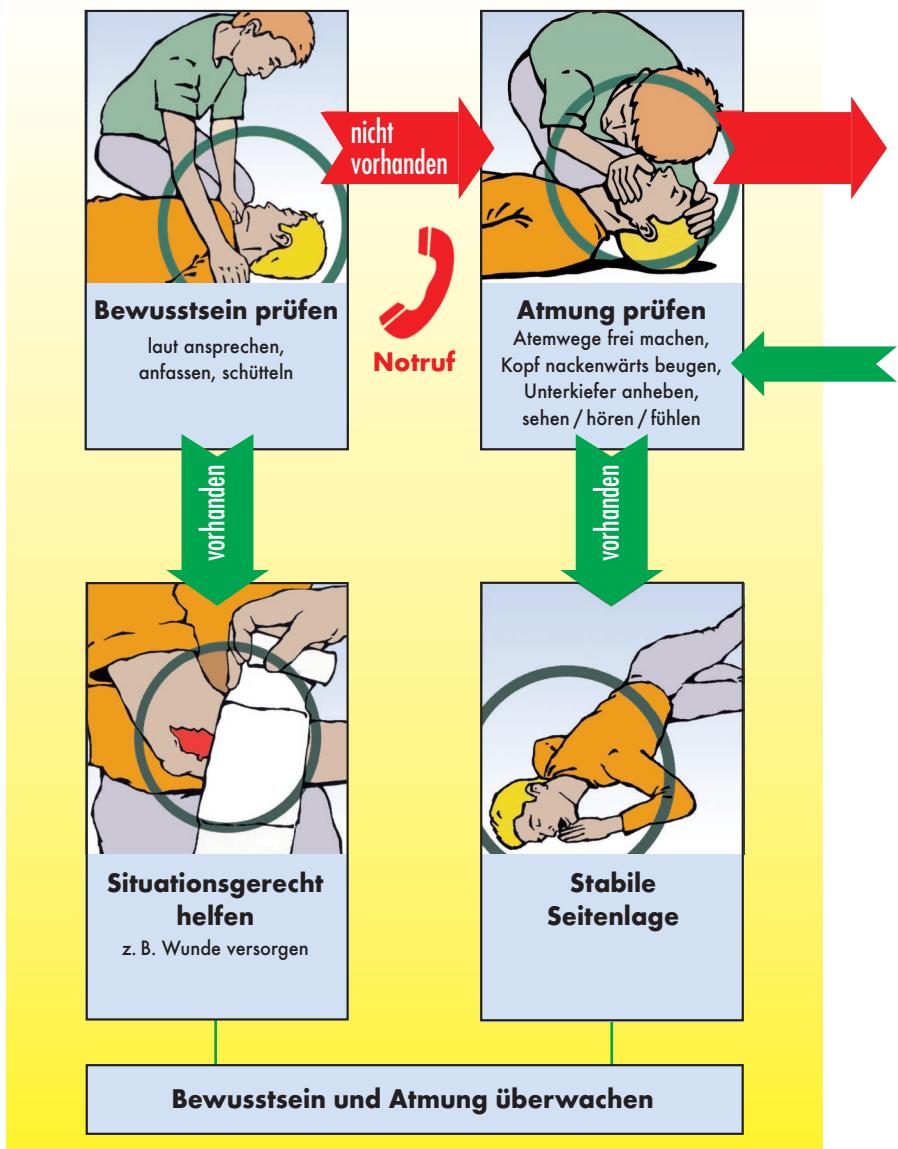
- Ruhe bewahren
- Unfallstelle sichern
- Eigene Sicherheit beachten
- Person gegebenenfalls aus dem Gefahrenbereich retten

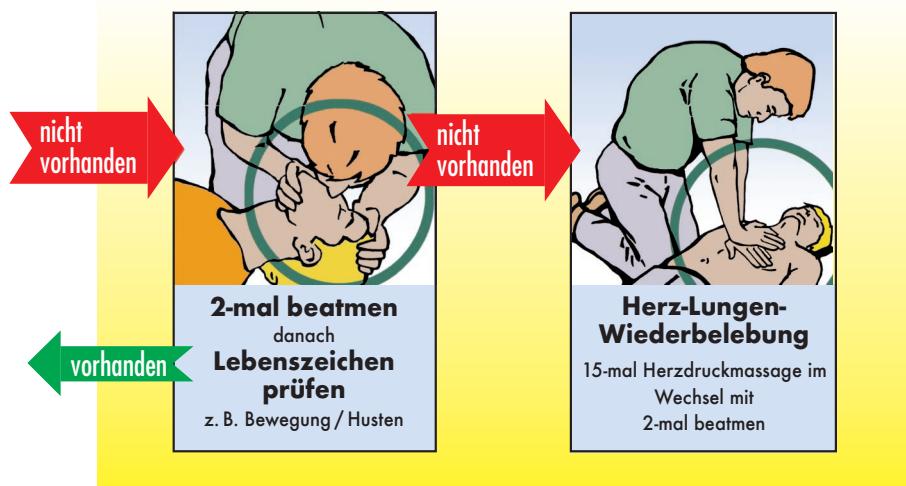


- Notruf 
  - ⇒ **Wo** geschah es?  
z. B. Ort, Straße, Betriebsteil, Etage
  - ⇒ **Was** geschah?  
z. B. Erkrankung, Unfall, Feuer, eingeklemmte Personen, besondere Gefahren
  - ⇒ **Wie** viele Verletzte/  
Erkrankte?  
z. B. Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Stillstand, starke Blutungen
  - ⇒ **Welche** Art von Verletzungen/Erkrankungen?  
z. B. Bewusstlosigkeit, Atemstillstand, Herz-Kreislauf-Stillstand, starke Blutungen
  - ⇒ **Warten** auf Rückfragen!
- Schutz vor Wärmeverlust
- Betreuung und Zuwendung

## 3 Lebensrettende Sofortmaßnahmen

Ablaufschema bei lebensbedrohlichen Situationen



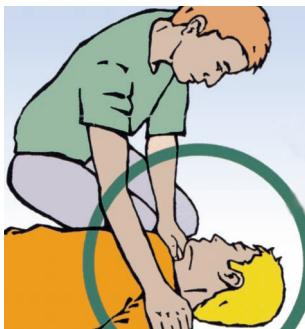


Die dargestellten Störungen des Bewusstseins, der Atmung und des Kreislaufs werden nachfolgend näher erläutert.

## 4 Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Bewusstseinsstörungen

Bewusstsein prüfen:

- laut ansprechen
- anfassen
- schütteln



Maßnahmen bei vorhandener Reaktion:

- situationsgerecht helfen

Maßnahmen bei fehlender Reaktion:

- Atmung prüfen
- bei vorhandener Atmung stabile Seitenlage



Ständige Kontrolle von Bewusstsein und Atmung

## 5 Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Atemstörungen

Atmung prüfen:

- sichtbare Fremdkörper entfernen
- Kopf nackenwärts beugen
- Unterkiefer anheben
- sehen (Heben des Brustkorbes)
- hören (Atemgeräusche)
- fühlen (Atemstrom an der Wange)



Maßnahmen bei fehlender Atmung:

- 2-mal beatmen
- Mund zu Nase (Mund zuhalten)  
oder
- Mund zu Mund (Nase zuhalten)



## 6 Lebensrettende Sofortmaßnahmen – Kreislaufstörungen

Lebenszeichen prüfen:

- keine Eigenbewegung
- Bewusstlosigkeit
- Atemstillstand

Maßnahmen bei fehlenden Lebenszeichen:

- Rückenlage auf harter Unterlage
- Oberkörper frei machen
- Druckbereich aufsuchen
- 15-mal Herzdruckmassage (Arbeitstempo: 100/min) im Wechsel mit 2-mal beatmen
- Wiederbelebung bis Atmung/Bewegung einsetzt oder Rettungsdienst übernimmt



## 7 Blutungen

Erkennen:

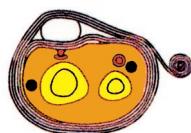
- blutende Wunden können durch Kleidungsstücke oder durch die Lage des Verletzten verdeckt sein

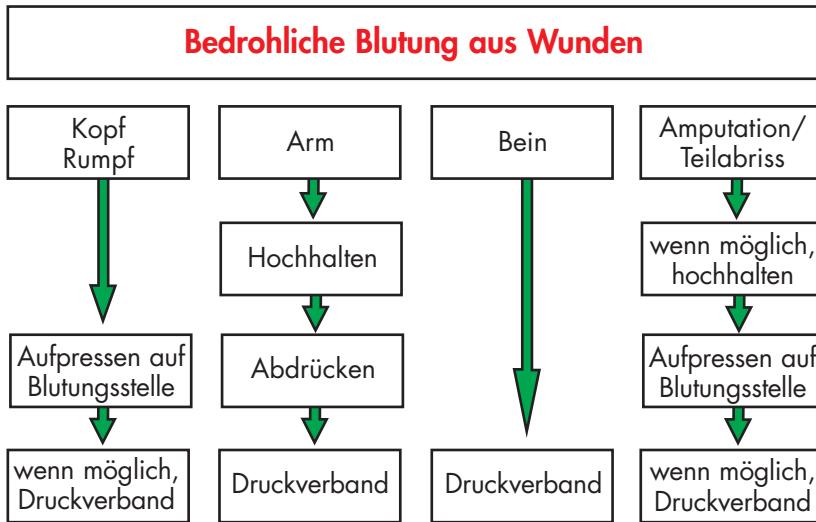
Maßnahmen:

- Einmalhandschuhe tragen
- Wunden keimfrei bedecken
- gegebenenfalls Schocklagerung



Anlegen eines Druckverbandes





Bei Abriss von Körperteilen:

- abgetrennte Körperteile suchen
- in keimfreiem Verbandmaterial kühl verpackt dem Verletzten mitgeben (z. B. Replantat-Beutel)

## 8 Schock

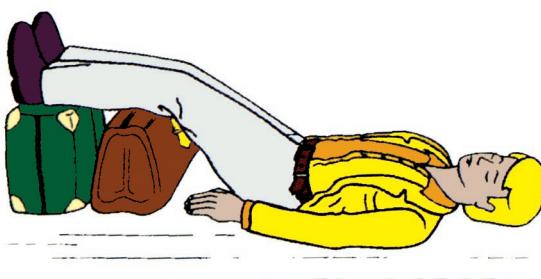
Erkennen:

- Frieren/Zittern
- blasses, kalte Haut
- Schweiß auf der Stirn

Diese Anzeichen treten nicht immer alle und nicht immer gleichzeitig auf.

Maßnahmen:

- für Ruhe sorgen
- gegebenenfalls Blutungen stillen
- vor Wärmeverlust schützen (Decke unterlegen, zudecken)
- Schocklage herstellen
- Zuwendung, Betreuung
- ständige Kontrolle von Bewusstsein und Atmung



## 9 Knochenbrüche, Gelenkverletzungen

Erkennen:

- Schmerzen
- abnorme Lage/Beweglichkeit
- Verkürzung der Gliedmaßen
- Funktionsverlust
- Schonhaltung

Maßnahmen:

- Ruhigstellung des verletzten Körperteils in vorgefundener Lage
- bei Verdacht auf Wirbelsäulenverletzung Lage des Verletzten möglichst **nicht** ändern
- bei offenen Knochenbrüchen Wunden mit steriles Material bedecken

## 10 Verbrennungen

Maßnahmen:

- brennende Person ablöschen
- mit heißen Stoffen behaftete Kleidung sofort entfernen
- auf der Haut festhaftende Kleidungsstücke **nicht** entfernen
- lokale Kühlung mit fließendem Wasser bis Schmerz nachlässt (10 bis 15 Minuten)
- Brandwunden keimfrei bedecken
- vor Wärmeverlust schützen

## 11 Verätzungen

Erste-Hilfe-Maßnahmen sind bereits bei Verdacht auf eine Verätzung durchzuführen, da die Wirkung von ätzenden Stoffen mit zeitlicher Verzögerung auftreten kann.

### Allgemeine Maßnahmen:

- auf Selbstschutz achten (z. B. Schutzhandschuhe, Atemschutz)
- für Körperruhe sorgen
- immer Facharzt vorstellen

### Augen:

- Auge unter Schutz des unverletzten Auges sofort bei geöffneten Augenlidern ausgiebig mit Wasser spülen
- im Auge verbliebene feste Stoffe mechanisch, z. B. mit einem feuchten Tupfer, entfernen
- steriler Schutzverband

### Haut:

- verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe, sofort ausziehen
- Haut mit viel Wasser spülen
- Wunden keimfrei bedecken

### Verschlucken:

- sofortiges kräftiges Ausspülen des Mundes
- Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt)

### Atmungsorgane:

Bei Gefahr von Verätzungen durch Reizgase (z. B. Chlor, nitrose Gase) sind spezielle Erste-Hilfe-Maßnahmen durch den Betriebsarzt festzulegen und die Ersthelfer entsprechend zu schulen.

## 12 Vergiftungen

### Erkennen:

- Angaben des Verletzten und anwesender Personen
- Anzeichen im Umfeld für das Einwirken giftiger Stoffe

### Allgemeine Maßnahmen:

- vergiftete Personen unter Selbstschutz (z. B. Schutzhandschuhe, Atemschutz) aus dem Gefahrenbereich bringen
- Gifteinwirkung ermitteln (Giftstoff, Konzentration, Menge und Dauer der Einwirkung)
- gegebenenfalls Gifreste sichern

### Haut:

- verunreinigte Kleidung, auch Unterwäsche und Schuhe sofort ausziehen
- Haut mit viel Wasser (oder eventuell einer speziellen Spülflüssigkeit) spülen
- Wunden keimfrei bedecken

### Verschlucken:

- sofortiges kräftiges Ausspülen des Mundes

### Atmungsorgane:

Bei Gefahr durch giftige Stoffe sind spezielle Erste-Hilfe-Maßnahmen durch den Betriebsarzt festzulegen (z. B. Sauerstoff, Antidots) und die Ersthelfer entsprechend zu schulen.

## 13 Unfälle durch elektrischen Strom

Bei jedem Stromunfall muss mit Kreislaufstillstand gerechnet werden.

### Allgemeine Maßnahmen:

- auf Selbstschutz achten
- in jedem Fall zunächst für Stromunterbrechung sorgen

### Niederspannung

(üblich im Haushalt und Gewerbe bis maximal 1000 Volt):

- Stecker ziehen
- ausschalten
- Sicherung/Sicherungsautomat betätigen

### Hochspannung

(durch Warnschild mit Blitzpfeil gekennzeichnete Anlagen über 1000 Volt):

- **Abstand halten** (5 m Abstand) und **sofort Notruf** „Elektrounfall“ veranlassen
- Fachpersonal herbeirufen (zwecks Ausschalten)
- Rettung aus Hochspannungsanlagen nur durch Fachpersonal!
- Hilfeleistung erst nach Eingreifen von Fachpersonal

### Unbekannte Spannung:

- Maßnahmen wie bei Hochspannung

### Maßnahmen am Patienten:

- bei jedem Elektrounfall ständige Kontrolle von Bewusstsein und Atmung
- Versorgung des Verletzten je nach Zustand
- ärztliche Behandlung

## 14 Aufzeichnungen von Erste-Hilfe-Leistungen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und müssen mindestens nachfolgende Angaben enthalten:

| <b>Angaben zum Hergang des Unfalls bzw. des Gesundheitsschadens</b> |  |
|---------------------------------------------------------------------|--|
| Name des Verletzten bzw. des Erkrankten                             |  |
| Datum/Uhrzeit                                                       |  |
| Abteilung/ Arbeitsbereich                                           |  |
| Name des Zeugen                                                     |  |
| Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung                            |  |

| <b>Erste-Hilfe-Leistung</b>                  |  |
|----------------------------------------------|--|
| Name des Ersthelfers/ Erste-Hilfe-Leistenden |  |
| Datum/Uhrzeit                                |  |
| Art und Weise der Maßnahmen                  |  |
| Erste-Hilfe-Material (verwendet/entnommen)   |  |



# Erste Hilfe

Erste Hilfe  
muss immer wieder  
trainiert werden!



## Auffinden einer Person

### Grundsätze

- RUHE bewahren
- UNFALLSTELLE sichern
- EIGENE SICHERHEIT beachten



### Notruf

- Wo geschah es ?
- WAS geschah ?
- WIE viele Verletzte ?
- WELCHE Art von Verletzungen ?
- WARTEN auf Rückfragen !



Bewusstsein prüfen  
laut ansprechen,  
anfassen, schütteln



Atmung prüfen  
Atemwegs freimachen,  
Kopf rückwärts beugen,  
Unterkiefer anheben,  
sehen / hören / fühlen



2 x beatmen  
danach  
Lebenszeichen  
prüfen  
z. B. Bewegung / Husten



15 x Herzdruckmassage im Wechsel mit  
2 x beatmen



Situationsgerecht  
helfen  
z. B. Wunde versorgen



Stabile  
Seitenlage

Bewusstsein und Atmung überwachen

| Rettungsleitstelle (Notruf)                        |
|----------------------------------------------------|
| Ersthelfer                                         |
| Betriebsanbieter                                   |
| Erste-Hilfe-Material bei                           |
| Sanitätsraum                                       |
| Ärzte für Erste Hilfe                              |
| Berufsgenossenschaftliche Durchgangsräte           |
| Berufsgenossenschaftlich zugelassene Krankenhäuser |

### Lerne helfen – werde Ersthelfer

Meldung zur Ausbildung bei

Der Berufsgenossenschaftliche Aushang „Erste Hilfe“ (BGI 510-1) fasst kurz alle wichtigen Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Auffinden einer Person zusammen.

Das vorhergehende Merkblatt „Anleitung zur Ersten Hilfe bei Unfällen“ (ZH 1/143) vom Oktober 1991 wurde vollständig überarbeitet und in eine BG-Information „Anleitung zur Ersten Hilfe“ (BGI 503) überstellt; die im BGVR-Verzeichnis hierfür vorgesehene Bestellnummer BGI 510 entfällt.

**Hinweis:**

Ab April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter den bisherigen Bestell-Nummern erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine Umstellung auf die neue Bezeichnung und Be- nummerung erfolgt ist, kann diese in einer so genannten Transfer-Liste des Verzeichnisses des HVGB entnommen werden.